



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

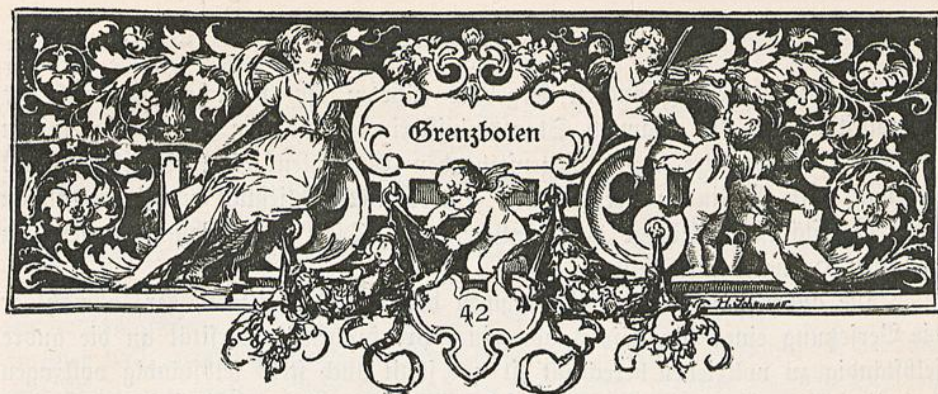
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Fall Harnack.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Fall Harnack.



urich allerhöchste Entscheidung ist endlich eine Angelegenheit zum Abschlusse gebracht worden, die seit längerer Zeit die weitesten Kreise aufs lebhafteste beschäftigt hat. Seit Monaten war der „Fall Harnack“ ein stehendes Thema in den politischen wie in den kirchlichen Blättern. Für den Lehrstuhl der Kirchengeschichte an der Universität Berlin hatte die dortige theologische Fakultät als einzigen Kandidaten den Marburger Kirchenhistoriker Adolf Harnack, anerkanntermaßen eine wissenschaftliche Kraft ersten Ranges, dem Kultusminister in Vorschlag gebracht. Dieser, welcher erst vor zwei Jahren Harnacks Berufung von Gießen nach Marburg bewirkt hatte, nahm den Vorschlag der Fakultät an. Nun räumt eine königliche Kabinettsordre von 1855 der obersten Behörde der preussischen Landeskirche, d. h. der unirten Kirche der alten Provinzen, dem Ev. Oberkirchenrat, das Recht ein, bei der erstmaligen Anstellung von Professoren der evangelischen Theologie an den preussischen, d. h. also jetzt den altpreussischen Universitäten, über Lehre und Wandel derselben sich gutachtlich zu äußern. Ein Einspruchsrecht, von dem öfter in der Presse die Rede gewesen ist, ist ihm damit keineswegs verliehen worden. Der Oberkirchenrat sprach sich nun in seinem motivirten, mit der Mehrheit von vier gegen drei Stimmen zu stande gekommenen Gutachten gegen Harnacks Berufung aus. Der Kultusminister sah sich durch dieses Gutachten nicht bewogen, von seiner Absicht abzustehen, da seine auch bei angesehenen kirchlichen Instanzen eingezogenen Informationen über Harnacks theologische Bedeutung und Stellung, über den Charakter seiner Wirksamkeit in praktisch-kirchlicher Hinsicht und über die Art der kirchlichen Stellung und Thätigkeit seiner Schüler anders lauteten als das Gutachten des Oberkirchenrats. Da erneute Verhandlungen mit

dem Letztern zu keinem andern Ergebnis führten, so versicherte er sich der Übereinstimmung des gesamten Staatsministeriums mit dem von ihm gefaßten Beschlusse, ungeachtet des entgegenstehenden Gutachtens des Oberkirchenrats Harnack nach Berlin zu berufen und unterbreitete schließlich die Angelegenheit Sr. Majestät dem Könige zur Entscheidung. Diese Entscheidung ist jetzt zu Gunsten Harnacks ausgefallen.

Die außergewöhnlichen Maßnahmen des Kultusministers, der, obwohl er die Versetzung eines Professors von einer preußischen Universität an die andre selbständig zu vollziehen berechtigt ist und sonst auch stets selbständig vollzogen hat, in diesem Falle sich veranlaßt sah, sich nicht nur der Übereinstimmung des gesamten Staatsministeriums mit seinem Vorgehen zu versichern, sondern sogar die Entscheidung in die Hände des Königs zu legen, weisen schon darauf hin, daß der „Fall Harnack“ keine bloße Personenfrage, sondern eine sehr bedeutungsvolle Prinzipienfrage war. Und als solche ist er auch überall aufgefaßt worden, wie die immer wieder sich erneuernde ernste Erörterung in der Presse bezeugt. Freilich hat die letztere nicht dazu beigetragen, die Frage, um welche Prinzipien es sich dabei gehandelt hat, zur Klarheit zu bringen. Nicht nur haben sich untergeordnete Gesichtspunkte vorgeedrängt, wie der, daß es ein Widerspruch sei, wenn der Minister in Berlin durch den Oberkirchenrat gehindert sein soll, zu thun, was er in Marburg oder Kiel oder Göttingen unbeanstandet habe thun dürfen, oder daß eine doch immerhin königliche, vielleicht sogar als staatlich zu bezeichnende Behörde wie der Oberkirchenrat dem Minister entgegenrete. Unzuträglichkeiten der Verwaltungspraxis, wie groß sie auch sein mögen, können gegen Prinzipien nicht aufkommen. Daß nun der Kultusminister formell in seinem Rechte war, wenn er einen Professor der Theologie ungeachtet des entgegenstehenden Votums der obersten Kirchenbehörde anstellte, ist zweifellos. Die innere Berechtigung dieses Verfahrens ist es, die von der einen Seite ebenso leidenschaftlich bestritten, wie von der andern behauptet wird.

Nun sind die streitenden Parteien vielfach über die Fragestellung einig, daß es sich um einen Prinzipienkampf zwischen den Rechtsansprüchen der Kirche auf der einen und des religionslosen Staates und der freien Wissenschaft auf der andern Seite handle. So begreift es sich, daß auch solche Zeitungen sich Harnacks angenommen haben, für die ein Unterschied zwischen der Theologie Harnacks und des Oberkirchenrats im Grunde gar nicht besteht, weil sie eben überhaupt auf antikirchlichem Standpunkte stehen und sich deshalb alles dessen freuen, worüber die lautesten Stimmen aus der Kirche am meisten jammern. Aber auch bessere Zeitungen haben die von der Kreuzzeitung, dem Reichsboten, der Stöckerschen Kirchenzeitung u. a. formulierte falsche Fragestellung sich angeeignet. Die falsche Fragestellung. Denn der Gegensatz zwischen Kirche auf der einen, Staat und Wissenschaft auf der andern Seite ist eine falsche doktrinaire Abstraktion, deren Verbreitung sich nur daraus begreift, daß die katholische Auf-

fassung der Kirche diesen Gegensatz zu Staat und Wissenschaft mit sich führt, und daß man diesen Gegensatz fälschlich verallgemeinert hat. Die Wissenschaft erschafft ihre Gegenstände nicht, sondern sucht sie zu verstehen. Liegt ihr Gegenstand aber auf dem Gebiete des höhern Geisteslebens, wo es sich um die höchsten Güter des persönlichen Menschen handelt, da setzt das Verständnis, das die Wissenschaft erstrebt, voraus, daß der Forscher mit seiner Person, mit seiner Gesinnung, seiner Empfindung an der geistigen Bewegung, deren Wesen er erforschen will, innerlich teilnimmt. Wem Musik ein störendes Geräusch ist, der kann kein Musikforscher sein. Wer kein höheres Gut kennt, als das sinnliche Behagen des Einzelnen, ist unfähig als Historiker die Kämpfe der Menschheit um ideale Güter zu begreifen. Ohne solchen liebevollen persönlichen Anteil an dem Gegenstande kann man nur Kärnerarbeit an seiner wissenschaftlichen Erforschung thun. So kann auch nur der ein evangelischer Theologe sein, der sich in seinem innersten Leben als Glied der evangelischen Kirche weiß und will. Die Freiheit der Wissenschaft aber schließt nicht die innere Gebundenheit durch ihren Gegenstand, sondern die Gebundenheit durch äußere Gesetze aus. Und wenn der Staat die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre auch in den Fällen schützt, wo jene innere Gebundenheit offenbar fehlt, so thut er es deshalb, weil der Schaden, den eine falsche Wissenschaft möglicherweise anstiftet, gegen den Segen nicht aufkommen kann, den die wahre Wissenschaft mit sich führt, und weil für diese die Freiheit von äußern Gesetzen die Lebenslust ist. Um des höhern Gutes willen wird das geringere Übel ertragen. Wenn aber der Staat die Wissenschaft an seinen Universitäten pflegt, so thut er es, oder soll er es thun, um das vorhandene Kulturleben des Volkes, dessen rechtliche Ordnung er selbst ist, in seiner gesunden Selbstbewegung zu fördern, nicht um es künstlich erst zu erzeugen oder es willkürlich in fremde Bahnen zu lenken. Darum wird er bei der Anstellung der Universitätslehrer in einer Reihe von Fächern nicht bloß auf ihr technisches Wissen und Können, sondern auch darauf Rücksicht nehmen, ob sie jenes innerliche Verständnis für den Gegenstand ihrer Wissenschaft besitzen. Und wo er an seinen Universitäten theologische Fakultäten einrichtet, an denen die künftigen Geistlichen einer Kirche gebildet werden, so thut er es, weil er die bestimmte Religion als eins der hauptsächlichsten Kulturgüter seines Volkes, und die kirchliche Gemeinschaft als die Trägerin dieses Gutes schätzt, und weil er ihnen hierdurch Förderung zu Teil lassen werden will. Wie verkehrt es unter unsern heutigen Verhältnissen wäre, eine Staatsreligion künstlich erzeugen oder die innere Entwicklung der Kirche willkürlich nach fremden Gesichtspunkten bestimmen zu wollen, das hat die Erfahrung zur Genüge gezeigt. So wird denn bei der Anstellung theologischer Professoren nicht bloß ihre Begabung und Gelehrsamkeit, sondern auch die kirchliche Rücksicht entscheidend in die Waagschale fallen, die Rücksicht darauf, ob sie befähigt sind, ihre Schüler in einer ihrem künftigen Berufe entsprechenden Weise zu bilden. Und der Mi-

nister, der vor der Frage der Berufung in eine theologische Professur steht, wird sich von sachverständiger Seite Informationen über die kirchliche Qualifikation des Kandidaten verschaffen, wie auch der Decernent im Ministerium für die theologischen Professuren ein Sachverständiger ist. Gegenwärtig ist das ein Mann, der Professor der Theologie ist und zugleich die kirchliche Vertrauensstellung des Vorsitzenden des Zentralausschusses für innere Mission bekleidet. Das ist also die Prinzipienfrage, um die es sich in dem „Falle Harnack“ handelt, ob durch das Vorgehen des Ministers die durch die Idee der Sache geforderte kirchliche Rücksicht, die freilich weder mit der Idee des Staates, noch mit der der Wissenschaft streitet, sondern mit beiden eins ist, verletzt oder gewahrt worden ist.

Aus einem Teile der obigen Prämissen ziehen nun die Gegner der Berufung Harnacks den Schluß, daß das Botum der „Kirche“ wenigstens soweit unbedingt entscheiden müsse, daß wider dasselbe kein theologischer Lehrer angestellt werden dürfe. Die Kirche sei aber in ihrer obersten Behörde vertreten, während der Minister ihnen im Gegensatz zu dem Ausgeführten den „religionslosen“ Staat vertritt. Daß dieselben Stimmen sonst die Verstärkung der Kirchenbehörde durch den Synodalausschuß fordern, damit sie wirklich die Vertretung der Kirche werde, mag unerörtert bleiben. Zur Begründung der Gerechtigkeit ihrer Forderung verweisen diese Stimmen unablässig auf das entgegenkommende Verfahren des Staates gegenüber der römischen Kirche, das mit seiner ablehnenden Stellung zu berechtigten Forderungen der evangelischen Kirche in so trauriger Weise kontrastire. Nun ist es gewiß tief zu beklagen, wenn der Staat der katholischen Kirche gegenüber entgegenkommender ist, als der evangelischen. Aber es wäre doch bei der gänzlichen Verschiedenheit beider Kirchen überaus verkehrt, wenn man meinen wollte, daß dieselben Zugeständnisse, die der Staat der römischen Kirche macht, regelmäßig auch für die evangelische Kirche eine Forderung bedeuten würden. Das gilt nun besonders von unserm Falle. In der katholischen Kirche steht es allerdings so, daß nach ihrer Lehre die amtlichen Träger der kirchlichen Rechtsordnung, die Bischöfe, beziehungsweise der Papst, vermöge der apostolischen Succession die Kirche unfehlbar vertreten, daß ihre Stimme die Stimme der Kirche ist, daß ihrem Urteile sich die Glieder der Kirche einfach ohne Prüfung zu unterwerfen haben, daß es außerhalb des Gebietes ihrer Herrschaft kirchliche Organe gar nicht giebt. In der evangelischen Kirche dagegen vertreten erstlich die Kirchenbehörden oder die kirchlichen Organe die Kirche genau so weit, wie ihr kirchliches Handeln den aus dem Wesen des Evangeliums sich ergebenden Anforderungen entspricht und die Prüfung an diesem Maßstabe besteht. Zu solcher Prüfung ist aber jedes Glied der Kirche nach Maßgabe seiner Befähigung in dem besondern Falle berechtigt. Das ist eine solche Binsenwahrheit, daß es schwer begreiflich ist, wie man für die oberste Behörde der evangelischen Kirche die Prärogative der Bischöfe in Anspruch nehmen

kann, daß, wenn sie gesprochen haben, die Kirche gesprochen hat. Zweitens ist die Stellung der obersten Behörde einer evangelischen Kirchengemeinschaft der des katholischen Episkopats darin ganz unähnlich, daß sie gar nicht die Gesamtheit der kirchlichen Thätigkeit in sich vereinigt. Die freie Vereinsthätigkeit der innern Mission z. B. ist trotzdem kirchliche Thätigkeit, und ihre Organe sind trotzdem kirchliche Organe, obwohl sie nicht unter der Disziplin der kirchlichen Behörde stehen. Obwohl die theologischen Fakultäten vom Staate begründet und besetzt werden und die Kirchenbehörde kein Aufsichtsrecht über sie hat, sind sie trotzdem kirchliche Organe. Denn die Vereinsarbeit der innern Mission wie der Betrieb der Theologie auf der Universität sind Thätigkeiten, die für das Leben der Kirche unentbehrlich sind. Von wem ihre Organisation in die Hand genommen wird, ob von freien Vereinen oder vom Staate, das trägt nach evangelischen Grundsätzen für den kirchlichen Charakter dieser Organisation nichts aus. Er ist vorhanden, wenn die betreffende Aufgabe für die Kirche gilt und wenn sie in geordneter Weise zum Segen der Kirche gelöst wird. Und daß alle kirchlichen Thätigkeiten in der Hand einer Person oder eines Kollegiums auch nur in Hinsicht der Aufsicht vereinigt würden, ist nur soweit etwas Wünschenswertes, als es der Kirche frommt. Das heißt aber, es ist nicht wünschenswert, weil sonst die Gefahr einer Mechanisierung des kirchlichen Lebens nach katholischem Muster drohen würde. Die oberste Kirchenbehörde hat auf evangelischem Boden nur einen beschränkten Umfang von Aufgaben und demgemäß von Rechten, nämlich zunächst die Aufsicht über das kirchliche Leben der Gemeinden, die zu einer Landeskirche verbunden sind. Wenn man nicht zuerst die evangelischen Grundanschauungen über Kirche, kirchliche Thätigkeit, kirchliche Verfassung verleugnen will, darf man sich also beim Falle Harnack auf die Analogie der katholischen Kirche nicht berufen. So einfach, wie der katholischen Kirche gegenüber, ist es für den Minister nicht das Urteil der „Kirche“ festzustellen. Wenn er auf Grund des Vorschlages einer theologischen Fakultät einen Professor der Theologie anstellt, gegen den die oberste Kirchenbehörde protestirt, so braucht das so gewiß keine Vergewaltigung der Kirche zu sein, als auch die theologische Fakultät ein Organ der Kirche ist so gut wie die oberste Kirchenbehörde.

Es fragt sich nun, welches von beiden Organen die Annahme für sich hat, daß es zur Wahrung der kirchlichen Interessen in diesem Falle berufener sei. Nach einer Seite hin kann eine Kirchenbehörde vermöge ihrer besondern Arbeit an der Kirche wohl in der Lage sein, über die kirchliche Qualifikation eines theologischen Lehrers ein Urteil abzugeben. Wenn Schüler des Betreffenden in ihrem Aufsichtsgebiete kirchlich thätig sind, so kann sie an ihnen den Geist erkennen, mit dem ihr Lehrer sie erfüllt hat, ob sie durch ihn unlustig und ungeschickt für die schweren Aufgaben des Pfarramts geworden sind, oder ob sie Liebe zum Evangelium und Freudigkeit zur kirchlichen Arbeit beweisen. Die Presse, die für den Oberkirchenrat eintrat und seine Anstöße verbreitete,

hat nichts davon verlauten lassen, daß dieser etwa bei den leitenden Organen der Landeskirche des Großherzogtums Hessen, deren theologischer Nachwuchs sieben Jahre lang durch Harnacks Schule gegangen ist, Erkundigungen einge-
 zogen, oder daß er etwa in Hannover oder Württemberg, wo zahlreiche Anhänger der Theologie, die auch Harnack vertritt, im Pfarramte stehen, angefragt habe. Vielmehr hat der Oberkirchenrat es dem Minister überlassen, das Votum der theologischen Fakultät durch Informationen zu ergänzen, die er bei maßgebenden Instanzen über die praktisch kirchlichen Früchte der Lehrthätigkeit Harnacks einge-
 zogen hat. Und auf Grund eben dieser Zeugnisse ist der Minister bei seinem Entschlusse, den Vorschlag der theologischen Fakultät anzunehmen, geblieben. Der Oberkirchenrat hat sein ablehnendes Votum darauf gestützt, daß Harnacks aus seinen Schriften zu erkennender theologischer Standpunkt ihn zum Lehrer künftiger Geistlichen der evangelischen Landeskirche Preußens ungeeignet mache. Es ist aber sehr die Frage, ob zur Abgabe eines solchen Urtheils ein aus Juristen und praktischen Theologen bestehendes Kollegium mehr berufen sei als eine theologische Fakultät. Der kirchliche Beruf der Theologie besteht in der evangelischen Kirche nicht wie in der katholischen darin, die im Laufe der Geschichte festgesetzte Summe von Dogmen zur unantastbaren Voraussetzung zu nehmen und die Wahrheit der autoritätsmäßig übernommenen Überlieferung hinterher zu beweisen, wobei den geschichtlichen Thatfachen Gewalt angethan wird und die Wissenschaft zur Advokatenkunst herabgewürdigt wird, sondern darin, die Überlieferung daraufhin zu prüfen, ob in ihr das Evangelium seinen zutreffenden Ausdruck gefunden habe, und diesen immer besser zu finden. Und ein wesentliches Mittel hierfür ist die geschichtliche Erforschung nicht nur der kirchlichen Entwicklung, sondern auch der Geschichte des Urchristentums, deren Urkunden im Neuen Testament vorliegen, und der Religion Israels, deren Urkunde das Alte Testament ist. Dabei ist es unvermeidlich, daß Vorstellungen zerstört werden, die manchen infolge ihrer Erziehung oder theologischen Bildung mit dem religiösen Leben untrennbar verknüpft erscheinen, obwohl sie dies keineswegs sind. Auch die orthodoxesten Theologen können sich diesem Flusse der theologischen Forschung so wenig entziehen, daß sie heute zu Ergebnissen gelangt sind, die noch vor zwanzig Jahren von den damaligen Wortführern der Orthodogie als die Ausgeburten des krassesten Unglaubens gebrandmarkt wurden. So gewiß nun auch der einfache Christ etwa über eine Predigt urtheilen kann, ob sie das Evangelium enthält oder nicht, so schwer ist es, ein gerechtes Urtheil darüber zu fällen, ob eine neue theologische Richtung der Kirche schädlich oder segensreich sei. Und wer durch seinen praktischen Beruf daran gehindert wird, der Bewegung der theologischen Wissenschaft wirklich zu folgen, der soll mit solchem Urtheil sehr zurückhaltend sein. Denn von der jedesmal herrschenden Richtung ist noch immer jedes Neue, das später als segensreicher Fortschritt sich herausgestellt hat, als Abfall vom Glauben gebrandmarkt worden. Darum sind die

theologischen Fakultäten und nicht die mit praktischen Arbeiten überlasteten Kirchenbehörden die berufenen Organe der Kirche, über den kirchlichen Wert theologischer Forschungen zu urteilen.

Es kommt dazu, daß nach den Angaben der für den Oberkirchenrat eintretenden Blätter dieser gar nicht einmal weder Harnacks spezielle theologische Leistung, seine Neugestaltung des Bildes der kirchlichen Entwicklung der ersten Jahrhunderte, noch den allgemeinen theologischen Standpunkt, den er vertritt, im ganzen beurteilt hat, wie es hätte geschehen müssen, um über die kirchliche Qualifikation seiner Theologie und Geschichtsforschung zu urteilen, sondern daß er sich begnügt hat, einzelne Anstöße hervorzuheben. Das ist eine Handhabung des Bekenntnisses wie eines Gesetzbuches, die jeder auch ohne theologische Bildung und ohne persönliches religiöses Verständnis üben kann. So darf man in der katholischen Kirche urteilen, nicht aber in der evangelischen, und man darf es um so weniger, als an dem so aufgefaßten Bekenntnis gemessen auch die Richter oder ihre nächsten Freunde nicht bestehen würden. Nimmt man noch hinzu, daß die Anstöße des Oberkirchenrates an Harnacks Theologie einzelne Negationen betreffen, die er mit vielen andern Theologen teilt, auch mit solchen, die der preußischen Landeskirche angehören, und vergegenwärtigt man sich die leidenschaftliche Agitation, die gewisse Blätter in Szene gesetzt haben, so erkennt man, daß der Oberkirchenrat sich einer Partei, welche die kirchliche Alleinherrschaft beansprucht, dienstbar gemacht hat. Die Prinzipienfrage, um die es sich in dem „Falle Harnack“ gehandelt hat, ist die, ob die Gegensätze innerhalb der größten evangelischen Landeskirche Deutschlands durch Bötticher in gemeinsamer praktischer Arbeit und durch geistigen Kampf oder durch den schließlich doch fruchtlosen Versuch gewalttätiger Unterdrückung des einen Teiles überwunden werden sollen. Der „Fall Harnack“ war eine Machtprobe. Nicht der Oberkirchenrat, sondern der Staatsminister, der alle formell und materiell berechtigten Instanzen gehört und sich dem Urteil der materiell berufenen angeschlossen hat, ist in diesem Falle der Vertreter der wahren Selbständigkeit der evangelischen Kirche gewesen. Denn ein Bestandteil der letztern ist die Selbständigkeit der evangelischen Theologie gegenüber dem Kirchenregiment, die auch nach dem Urteil eines sogenannten konfessionellen Theologen wie des verstorbenen Erlanger Hofmann für sie zur Erfüllung ihres kirchlichen Berufes notwendig ist. Gegen den Oberkirchenrat aber konnte der Minister gar nicht loyaler handeln, als er es gethan hat, indem er sich der Übereinstimmung des gesamten Staatsministeriums mit seiner Auffassung versicherte, daß das Votum des Oberkirchenrates ihn nicht der Verantwortung entlaste, dasselbe auf seine kirchliche Berechtigung zu prüfen, und indem er die Endentscheidung mit allem Material für und wider in die Hände des Staatsoberhauptes und des Summepiskopos legte. Der Ausgang des „Falles Harnack“ wird segensreiche Folgen haben und hat schon jetzt angefangen, sie bei der Partei hervorzubringen, die mit ihren

exklusiven Ansprüchen nicht durchgedrungen ist. Eins ihrer einflußreichsten Organe hat angesichts dieses Ausganges die „positive“ Theologie zur geistigen Überwindung der „ungläubigen“ Theologie aufgerufen. Wenn die erstere diesem Rufe folgt und, anstatt zu denunzieren, zu widerlegen beginnt, so ist für die Zukunft das Beste zu hoffen.



Die Gebietsentwicklung der Einzelstaaten Deutschlands.

Von R. Pape.

(Fortsetzung.)



er Bestand der österreichischen Erblande, die zum deutschen Reiche gehörten, obgleich ihr Verband mit ihm zum Teil ziemlich lose war, da Böhmen und seine Nebenländer bekanntlich von der Kreiseinteilung ausgeschlossen waren, blieb unverändert von der Regierungszeit Ferdinands I. bis zum Ausbruche des dreißigjährigen Krieges. Spaltungen und Teilungen des ausgedehnten Gebiets kamen allerdings vor, aber doch nur unter den Mitgliedern des Erzhauses. So zwang Matthias seinen Bruder, Kaiser Rudolf II., den großen Gelehrten und Pferdefenner, aber schlechten Regenten, ihm nicht nur Ungarn, Mähren und Österreich, sondern schließlich, gegen Ende seines Lebens, auch noch Böhmen zu überlassen. Solange dann Matthias regierte, standen Steiermark, Kärnten und Krain unter der Herrschaft seines Veters, des Erzherzogs Ferdinand, des nachmaligen Kaisers Ferdinand II. Dieser wurde endlich von dem kinderlosen Matthias wieder zum Erben der gesamten österreichischen Erblande eingesetzt.

Wie der Versuch, beim Regierungsantritte dieses Fürsten, Böhmen mit seinen Nebenländern, Mähren, Schlesien und der Lausitz, von dem österreichischen Gesamtstaate loszureißen, mißlang und nur dazu führte, daß alle im Majestätsbriefe gewährten Freiheiten und Rechte aufgehoben wurden, ist schon oben erwähnt worden. Dieser Aufstand der Böhmen bereitete aber dennoch den dauernden Verlust einer Provinz vor, die mehrere Jahrhunderte lang unter der Herrschaft der Könige von Böhmen gestanden hatte, nämlich der Lausitz, oder genauer zu reden, der beiden Markgrafentümer Nieder- und Ober-Lausitz. Diese Lande waren, nach verschiedenen Besitzwechseln in älterer Zeit, teils durch Heirat, teils durch Kauf unter die Herrschaft der brandenburgischen Markgrafen aus dem Hause Askanien gekommen. Nach dem Aussterben dieses Helbenge-